

Ehrenratsordnung

Continental Bulldog Club Deutschland e.V.

§1 Zuständigkeit

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins, zwischen dem Verein und den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des CBCD e.V.. Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen des Ehrenrates durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des CBCD e.V. ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens eröffnet.

§2 Wahl des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung des CBCD e.V. auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt.

§3 Zusammensetzung

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einer Beisitzer Vertretung. Der Beisitzer Vertreter nimmt bei Verhinderung den Posten des Beisitzers ein.
2. Die Reihenfolge der Beisitzer werden bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Ehrenrat entscheidet ausschließlich in Besetzung mit drei Ehrenratsmitgliedern.
4. Im Verhinderungsfalle wird der 1.Vorsitzende vom 1.Beisitzer, bei dessen Verhinderung vom 2.Beisitzer vertreten. Als Verhinderung gilt auch ein Ausschluss eines Ehrenmitglieds nach §4 der Ehrenrats-Ordnung.
5. Scheiden Mitglieder des Ehrenrates während einer Wahlperiode aus dem Ehrenrat aus, rücken die verbliebenen Mitglieder entsprechend der Vertretungsregelung zu Ziffer 4. nach. Die hierdurch fehlenden Beisitzer sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

§4 Ausscheiden eines Ehrenratsmitglieds

Mitglieder eines Ehrenrates dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken

1. in Verfahren, in denen sie selber Partei sind oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen.,
2. in Verfahren ihres Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
3. in Verfahren einer Person, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
4. in Verfahren mit einer Person, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. in Verfahren über Entscheidungen, an denen sie selbst mitgewirkt haben. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen von Mitgliederversammlungen, wenn sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sind.

§5 Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Ehrenratsmitglieds zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Ehrenrat schriftlich anzuzeigen. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat ohne dessen Mitwirkung durch unanfechtbare Beschluss.

§6 Sonstige Verhinderungsgründe

Vertretung von Ehrenratsmitgliedern findet weiter statt

1. wenn ein Ehrenratsmitglied aus tatsächlichen Gründen verhindert ist,
2. wenn ein Ehrenratsmitglied sich selbst für befangen erklärt.

§7 Sitz des Ehrenrates

Sitz des Ehrenrates ist der ordentliche Wohnsitz seines Vorsitzenden. Den Ort der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.

§8 Verfahreseinleitung

1. Ehrenratsverfahren werden auf Antrag eines Mitglieds des CBCD e.V. oder eines seiner Organe durchgeführt.
2. Der Antrag ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung für die Mitglieder des Ehrenrates bei dessen Vorsitzenden einzureichen. Ausreichende Kopien zur Zustellung an den oder die Antragsgegner sind beizufügen.
3. Der Vorsitzende fordert vom Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe von 250 Euro zur Zahlung binnen 4 Wochen an. Vor Eingang des Kostenvorschusses wird das Verfahren nicht betrieben. Geht keine Zahlung innerhalb der Frist ein, gilt das Verfahren als beendet. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Antragschrift besteht für den Ehrenrat in diesem Fall nicht.
4. Bei Eingang des Kostenvorschuss innerhalb der Frist wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des Ehrenrates eröffnet.

§9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Verfahreseinleitung obliegt dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
3. Jede Partei kann sich in jedem Verfahrensstadium durch den Rechtsanwalt oder eine andere volljährige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
4. Fristauslösende Schreiben sind per Einschreiben mit Rückschein zuzuleiten.
5. Die Verhandlung des Ehrenrates sind parteiöffentlich und erfolgen mündlich. Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden. Ein schriftliches Verfahren kann auf Antrag und Zustimmung der Parteien geführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Beratungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.
7. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
8. Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Der Ehrenrat ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet, kann solche jedoch zur Verfahrensförderung unternehmen.
9. Ladungen müssen mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
10. Soweit die Satzung des CBCD e.V. und diese Ehrenrats-Ordnung keine gesonderten Regelungen enthalten, ist gemäß §1066 ZPO zu verfahren. Die übrigen Vorschriften (hier: des Ersten und zweiten Buchs) der Zivilprozessordnung sind ergänzend analog hinzuzuziehen.

§10 Verfahrensbeginn

1. Das Ehrenratsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung der Antragschrift an den oder die Antragsgegner.
2. Innerhalb einer vom Ehrenrat bestimmten angemessenen Frist hat der Antragsteller die Tatsache, auf die er seinen Antrag stützt und die ihm hierfür zur Verfügung stehenden Beweismittel darzulegen und mitzuteilen und der Antragsgegner hierzu Stellung zu nehmen.

§11 Säumnis

1. Versäumt der Antragsgegner die Stellungnahmefrist, setzt der Ehrenrat das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Antragstellers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder die abschließende Frist eines schriftlichen Verfahrens zu wahren, entscheidet der Ehrenrat nach den vorliegenden Erkenntnissen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Ehrenrates ausreichend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§12 Beweiserhebung

1. Der Ehrenrat kann Beweis erheben. Zulässig sind alle nach der ZPO vorgesehenen Beweismittel.
2. Die Beweiserhebung kann von der Einzahlung kostendeckende Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§13 Entscheidung

1. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mehrheitsverhältnisse sind nicht offen zu legen. Eine Enthaltung eines Ehrenmitglieds ist unzulässig.
2. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Ehrenrates ihn dazu ermächtigt haben.
3. Die Entscheidung muss einen Ausspruch zu den Kosten enthalten. Der Ehrenrat legt fest, zu welchem Teil welche der Parteien die Verfahrenskosten und die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung, mit Ausnahme der Kosten für Bevollmächtigte, zu tragen haben. Eine separate Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt.
4. Die Entscheidung ist zu verkünden und binnen eines Monats nach Verkündung schriftlich abzusetzen und von den Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist den Parteien zuzustellen. Die Verkündung kann durch Zustellung ersetzt werden.
5. Für die Entscheidung gelten im Übrigen die Formschriften des §313 ZPO (Urteil) analog.

§14 Vergleich

1. Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet der Ehrenrat das Verfahren.
2. Ein Vergleich darf nicht gegen geltendes Recht oder die Satzung des CBCD e.V. verstoßen.

§15 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung des Ehrenrates kann

1. die Bestätigung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
2. die Ersetzung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
3. eine Maßnahme gegen ein Mitglied oder einen Vertreter eines Organs enthalten.

§16 Maßnahmen

Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder und Organe sind

1. der Ausschluss von mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen finanziellen Vergünstigungen im Zuchtbereich,
2. der Ausschluss aus dem Verein.

Daneben stehen dem Ehrenrat alle in der Satzung des CBCD e.V. und seinen Ordnungen sonst vorgesehenen Disziplinar Mittel zur Verfügung.

§17 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist binnen einer Frist von einem Monat einzuschlagen.

§18 Wirksamkeit und Vollzug der Entscheidungen

1. Entscheidungen des Ehrenrates werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen oder durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts durch die Parteien wirksam.
2. Wirksame Entscheidungen des Ehrenrates sind für die Parteien verbindlich und begründen klagbare Ansprüche.
3. Der Vollzug der Ehrenratsentscheidungen obliegt dem Vorstand.
4. Die Nichtunterwerfung unter wirksame Entscheidungen des Ehrenrates führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Vereinsausschlüsse sind auf der Homepage ohne Angabe der Entscheidungsgründe zu veröffentlichen.

§19 Akten

Die Verwahrungsakten sind vom Vorsitzenden des Ehrenrates nach Abschluss des Verfahrens binnen vier Wochen der Geschäftsstelle zu übersenden und bei dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen 10 Jahre zu archivieren.

§20 Anwendungsvorschriften

1. Diese Fassung der Ehrenratsordnung ist erstmals anzuwenden ab dem Tag der Neuwahl des Ehrenrates am 26.09.2015.